

Technische Anleitung zur Umsetzung von Artikel 29 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) -Bestandsschutzregel-

Version: TG-GF-de-1.0

Datum: 10. Oktober 2025

Gültig ab: 15. Oktober 2025

Gültig bis: 31. Dezember 2030

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Technische Anleitung zur Umsetzung von Artikel 29 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) -Bestandsschutzregel-

Version: TG-GF-de-1.0

Datum: 10. Oktober 2025

Gültig ab: 15. Oktober 2025

Gültig bis: 31. Dezember 2030

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Disclaimer	4
3	Allgemeine Anforderungen und Anwendungsbereich der Berechtigung	5
4	Spezifische Anforderungen.....	6
4.1	Spezifische Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse	6
4.2	Spezifische Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse	7
4.3	Spezifische Anforderungen an Biomasse aus Rest- und Abfallstoffen.....	7
4.4	Spezifische Anforderungen an die Massenbilanz	8
4.5	Spezifische Anforderungen an die THG-Berechnung	8
4.5	Spezifische Anforderungen an die Lieferkette	9
5	Registrierung technische Geltungsbereiche	10
6	Praktische Anwendung.....	11

1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) wurden die Anforderungen an die Zertifizierung der Nachhaltigkeit und der Treibhausgasemissionsminderung für die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomassebrennstoffen verschärft, und die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre nationalen Rechtsvorschriften bis spätestens 21. Mai 2025 anzupassen.

Artikel 29 Absatz 15 der RED III erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, bestimmten Wirtschaftsbeteiligten eine Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Kriterien zu gewähren und weiterhin nur die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungsanforderungen der veralteten RED II (Richtlinie (EU) 2018/2001) in ihrer am 29. September 2020 geltenden Fassung zu verlangen. Für das SURE-EU-System stellt sich die Herausforderung, dass unterschiedliche Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien für teilweise identische Tätigkeiten von Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen eines RED-III-Zertifikats abgebildet werden müssen.

Diese normative Auslegung soll den betroffenen Nutzern des SURE-EU-Systems und den Zertifizierungsstellen eine Orientierungshilfe für die Umsetzung von Artikel 29 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) im SURE-EU-System nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 21. Mai 2025 bieten.

Diese Ausnahmeregelung (oftmals als „Bestandsschutzregel“ bezeichnet) gilt nur bis zum 31. Dezember 2030, sofern die Mitgliedstaaten diese Bestandsschutzregel bei ihrer nationalen Umsetzung der RED III anwenden UND bestimmte Marktbedingungen erfüllt sind.

Daher wird diese Auslegung spätestens ab dem 1. Januar 2031 oder bis zu dem Zeitpunkt ungültig, an dem die betreffenden EU-Mitgliedstaaten die Anwendung der Bestandsschutzregelung aufheben.

2 Disclaimer

Falls die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Artikel 29 Absatz 15 der RED III von einem Wirtschaftsbeteiligten nicht vollständig erfüllt werden, gelten die überarbeiteten RED III-Anforderungen, wie sie in den auf der Website von SURE veröffentlichten SURE-EU-Systemunterlagen dargelegt sind. Wichtig: nicht SURE stellt die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Bestandsschutzregel fest, sondern die jeweils zuständige nationale Stelle in den Mitgliedsstaaten.

Darüber hinaus gilt Artikel 29 Absatz 15 nur für die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasemissionsminderungskriterien, die in Artikel 29 der RED II in der am 29. September 2020 geltenden Fassung festgelegt sind. Die genannten Nachhaltigkeitskriterien sind die Anforderungen von Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Der Verweis auf die Anforderungen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen bezieht sich auf Artikel 29 Absatz 10 der RED.

Wirtschaftsbeteiligte müssen alle anderen Anforderungen der RED III und die Anforderungen erfüllen, die in den ab dem 21. Mai 2025 gültigen SURE-Systemdokumenten festgelegt sind. Für alle in diesem Dokument nicht definierten Kriterien gelten ebenfalls die gültigen SURE-RED-III-Dokumente.

3 Allgemeine Anforderungen und Anwendungsbereich der Berechtigung

Die Ausnahmeregelung der Bestandsschutzregel im SURE-EU-System gilt nur für Wirtschaftsbeteiligte, die in den Geltungsbereich eines Rechtsrahmens eines EU-Mitgliedstaats fallen, der die Bestandsschutzregeln übernommen hat, und die Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe beschaffen, verarbeiten oder liefern.

Die Bedingungen für die Erzeugung von Strom und Wärme/Kälte aus Biomassebrennstoffen, die nach den Bestandsschutzregeln zertifiziert sind, sind im Folgenden dargelegt:

Die Bestandsschutzregeln können von Wirtschaftsbeteiligten im SURE-EU-System nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats festgelegt und in nationales Recht umgesetzt wurden. Daher müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für die Anwendung der Bestandsschutzregeln:

- (i) die Unterstützung vor dem 20. November 2023 gemäß den in Artikel 29 der RED II in der am 29. September 2020 geltenden Fassung festgelegten Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionsminderung gewährt wurde; und
- (ii) die Unterstützung in Form einer langfristigen Unterstützung gewährt wurde, für die zu Beginn des Förderzeitraums ein fester Betrag festgelegt wurde, und es wurde ein Korrekturmechanismus eingerichtet, um eine Überkompensation zu verhindern.

Der Wirtschaftsbeteiligte ist dafür verantwortlich, gegenüber der zuständigen nationalen Behörde nachzuweisen, dass die in Artikel 29 Absatz 15 festgelegten und im Rechtsrahmen zur Umsetzung der RED III in nationales Recht definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter beschließt, sich nach den Bestandsschutzregelungen eines Mitgliedstaats zertifizieren zu lassen, muss das SURE-EU-Zertifikat zusätzlich zu den geltenden allgemeinen Zertifizierungsanforderungen die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Übergangsanforderungen bestätigen, indem es die entsprechenden technischen Geltungsbereiche, wie unten beschrieben, einbezieht/hinzufügt.

4 Spezifische Anforderungen

In diesem Kapitel werden die Übergangsanforderungen des SURE-EU-Systems für eine Zertifizierung gemäß Art. 29 (15) definiert, um die relevanten Kriterien für eine Zertifizierung gemäß der Bestandsschutzregel zu ermitteln.

4.1 Spezifische Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse

Wendet ein Mitgliedstaat bei der nationalen Umsetzung der RED III die Bestandsschutzregelungen für Nachhaltigkeitskriterien an, können für die Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse zwei Abweichungen von den Anforderungen der RED III gewährt werden:

- 1) Die Nachhaltigkeitsanforderungen gelten nicht für landwirtschaftliche Biomasse aus **Altwäldern** gemäß Kapitel 5.2.1 Primärwälder, Wälder mit hoher Biodiversität und andere bewaldete Flächen im SURE-Dokument „Grundsätze für die Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse“.
- 2) Die Nachhaltigkeitsanforderungen gelten nicht für landwirtschaftliche Biomasse aus Heidegebieten gemäß Kapitel 5.3 „**Heidegebiete**“ im SURE-Dokument „Grundsätze für die Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse“.

Alle anderen Anforderungen, die in den RED III-SURE-EU Systemdokumenten für landwirtschaftliche Biomasse festgelegt sind, bleiben gültig.

Diese Ausnahmen gelten gleichermaßen für einzelne zertifizierte Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse und für Gruppenmitglieder.

4.2 Spezifische Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

Wenn ein Mitgliedstaat bei der nationalen Umsetzung der RED III die Bestandsschutzregelungen für Nachhaltigkeitskriterien anwendet, können für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse die folgenden Abweichungen von den Anforderungen der RED III gemacht werden:

- 1) Die im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ festgelegten Anforderungen für Schutzgebiete gelten nicht für Waldbiomasse aus **Grünland** und **Heideflächen**. [29 (6a) iii: (Grünland, Heide)]
- 2) Die Anforderungen für Erntebeschränkungen (Art. 29 (6a) vi), die in Kapitel 4.3.3 „Flächen mit Beschränkungen für die Ernte von Biomasse“ des SURE-Dokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ festgelegt sind, gelten nicht.
- 3) Die Ausstellung einer Zuverlässigkeitserklärung (Art. 29 (6a) vii) gemäß Kapitel 4.1.3 Risikobasierter Ansatz als Konformitätsnachweis im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ wird nicht berücksichtigt.

Alle anderen Anforderungen, die im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ festgelegt sind, bleiben gültig.

Die Ausnahmen gelten gleichermaßen für einzelne zertifizierte Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse und für Gruppenmitglieder.

4.3 Spezifische Anforderungen an Biomasse aus Rest- und Abfallstoffen

Artikel 29 Absatz 15 der RED III enthält keine Bestandsschutzregelungen für Biomasse aus Rest- und Abfallstoffen. Die Anforderungen für Biomasse aus Rest- und Abfallstoffen, wie sie in den aktuellen SURE-EU-Systemunterlagen beschrieben sind, bleiben gültig.

4.4 Spezifische Anforderungen an die Massenbilanz

Die Anforderungen an die Massenbilanz müssen gemäß des gültigen SURE-Dokuments „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“ angewendet werden. Dies umfasst ohne Ausnahme alle Anforderungen zur Nutzung der Unionsdatenbank („UDB“) und zur Registrierung von Transaktionen für Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, die in den Anwendungsbereich der UDB fallen.

Bezieht, verarbeitet oder liefert ein Wirtschaftsbeteiligter sowohl Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, die den Anforderungen der RED III entsprechen, als auch Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, die nur die Anforderungen der Bestandsschutzregel der RED II erfüllen, ist er verpflichtet, alle Transaktionen beider Materialien separat in seinem Massenbilanzsystem/der UDB zu erfassen und zu dokumentieren.

4.5 Spezifische Anforderungen an die THG-Berechnung

Wendet ein Mitgliedstaat bei der nationalen Umsetzung der RED III die Bestandsschutzregelungen für Kriterien zur Einsparung von Treibhausgasemissionen an, können die unten aufgeführten Abweichungen von den SURE-Anforderungen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen, wie sie in den SURE-Dokumenten „Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomassebrennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme“ und „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ definiert sind, zum Nachweis der Einhaltung herangezogen werden:

- 1) Die Treibhausgasemissionsminderungen für die Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Biomassebrennstoffen müssen
 - mindestens 70 % für Anlagen betragen, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen werden, und
 - mindestens 80 % für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden.

Die Treibhausgasemissionsminderungen aus der Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus Biomassebrennstoffen müssen gemäß dem aktuell gültigen SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ berechnet werden.

Wirtschaftsbeteiligte, die Strom, Wärme oder Kälte erzeugen, aber die Anforderungen für die Anwendung der Bestandsschutzregelungen gemäß RED III Art. 29(15) nicht erfüllen, müssen die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen in Bezug auf ihr Inbetriebnahme Datum einhalten, wie sie in dem SURE-Dokument „Systemgrundsätze für die

Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomassebrennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme“ und „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ festgelegt sind.

4.5 Spezifische Anforderungen an die Lieferkette

Wenn sich ein Wirtschaftsbeteiligter für die Anwendung einer oder aller Bestandsschutzregelungen gemäß RED III Art. 29 (15) registriert hat, kann er in Bezug auf RED III-konforme Biomasse:

- ✓ RED III-zertifizierte Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe nur von Lieferanten mit einem gültigen RED III-Zertifikat beziehen,
- ✓ Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe mit einem RED III-Anspruch nur mit einem gültigen RED III-Zertifikat UND einer klar dokumentierten Massenbilanz verarbeiten oder liefern, die zwischen RED II- und RED III-konformen Materialien unterscheidet und deren Rückverfolgbarkeit ermöglicht, und

in Bezug auf Biomasse, für die die Bestandsschutzregel angewendet wurde (der Einfachheit halber als „RED II-zertifizierte Biomasse“ bezeichnet):

- ✓ RED II-zertifizierte Biomasse-Rohstoffe und Biomasse-Brennstoffe nur von Lieferanten mit einem gültigen RED III-Zertifikat beziehen, das den/die technischen Geltungsbereich(e) 7101 und/oder 7102 für die Anwendung der Bestandsschutzregelungen umfasst,
- ✓ Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe mit einem RED II-Bestandsschutzanspruch nur mit einem gültigen RED III-Zertifikat zu verarbeiten oder zu liefern, das den/die technische(n) Geltungsbereich(e) 7101 und/oder 7102 für die Anwendung der Bestandsschutzregeln UND eine klar dokumentierte Massenbilanz umfasst, die zwischen RED II- und RED III-konformen Materialien unterscheidet und deren Rückverfolgbarkeit ermöglicht.

Wenn Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe geliefert werden, für die die Bestandsschutzregelungen angewendet wurden, ist die Ausstellung und Übertragung eines Nachhaltigkeitsnachweises (Proof of Sustainability, PoS, verfügbar auf der SURE-Website), in dem der Status der Biomasse entweder als „RED III“ oder „RED III mit angewandter Bestandsschutzregel“ ausgewiesen ist, obligatorisch und muss spätestens bei dem nächsten regulären Audit durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden.

Zertifizierungsstellen müssen im Rahmen der Erstzertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten, der sich für den/die technischen Geltungsbereich(e) 7101 und/oder 7102 registriert hat, sowie

in jedem nachfolgenden Audit die Anforderungen für die Aufrechterhaltung einer entsprechend differenzierten Massenbilanz mit klar definierten RED II- und RED III-Materialien überprüfen.

Auf der Grundlage der letzten abgeschlossenen Massenbilanz(en) im Betrachtungszeitraum muss im Audit mindestens eine repräsentative Stichprobe aller Geschäftsvorgänge anhand der Dokumentation aller Eingangs- und Ausgangsstoffe überprüft und dokumentiert werden.

Wirtschaftsteilnehmer, die in den Anwendungsbereich einer nationalen Gesetzgebung fallen, die die Bestandsschutzregeln anwendet, müssen gegenüber der Zertifizierungsstelle nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß RED III Art. 29 (15) erfüllen.

Die Anerkennung zertifizierter Biomasse durch andere anerkannte freiwillige Systeme ist möglich, wenn ersichtlich ist, dass die Bestandsschutzregelungen gemäß Artikel 29 Absatz 15 in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und/oder Treibhausgas-Kriterien die von SURE beschriebenen Anforderungen erfüllen.

5 Registrierung technische Geltungsbereiche

Wirtschaftsbeteiligte, die die Bestandsschutzregelungen in Anspruch nehmen möchten, müssen die entsprechenden technischen Geltungsbereiche in der Datenbank des SURE-EU-Systems registrieren:

- ✓ 7101 Bestandsschutzregeln „RED II-Nachhaltigkeitskriterien“
- ✓ 7102 Bestandsschutzregeln „RED II-Treibhausgas-Kriterien“

Beispielhaft mögliche Szenarien:

- A)** Ein Mitgliedstaat setzt in seiner nationalen Gesetzgebung die RED-II-Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Bestandsschutzregelungen um, erwartet jedoch von den Wirtschaftsbeteiligten die Einhaltung der RED-III-Treibhausgasemissionsminderungskriterien:

Der Wirtschaftsbeteiligte beantragt nur den technischen Geltungsbereich 7101.

- B)** Ein Mitgliedstaat setzt in seiner nationalen Gesetzgebung die RED-II-Treibhausgasemissionsminderungskriterien im Rahmen der Bestandsschutzregelungen um, erwartet jedoch von den Wirtschaftsbeteiligten die Einhaltung der RED-III-Nachhaltigkeitskriterien:

Der Wirtschaftsteilnehmer beantragt nur den technischen Geltungsbereich 7102.

- c) Ein Mitgliedstaat setzt in seiner nationalen Gesetzgebung die RED II-bezogenen Nachhaltigkeitskriterien UND die RED II-Kriterien zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen der Bestandsschutzregelungen um:

Der Wirtschaftsbeteiligte würde die technischen Geltungsbereich 7101 UND 7102 beantragen.

6 Praktische Anwendung

Wirtschaftsbeteiligte, die die Bestandsschutzregel beantragen, müssen ihrer zuständigen Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Nachweise vorlegen.

Wenn Wirtschaftsbeteiligte nachhaltige Biomasse-Rohstoffe oder Biomasse-Brennstoffe von einem Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette beziehen, müssen sie sicherstellen, dass alle erforderlichen Informationen über den Status der Biomasse als „RED III“ oder „RED III mit geltender Bestandsschutzregel“ weitergegeben werden, einschließlich einer Kopie eines gültigen Zertifikats des Lieferanten, das die Voraussetzung für die Lieferung des entsprechenden Materials bestätigt – entweder aus dem SURE-EU-System oder einem anderen von der EU anerkannten freiwilligen System.

Zertifizierungsstellen müssen die Nachweise überprüfen, dass der Wirtschaftsbeteiligte die in den Anforderungen dieses Dokuments festgelegten Bedingungen erfüllt, und ihre Feststellungen zu den relevanten Anforderungen klar in der/den SURE-EU-Checkliste(n) dokumentieren. Insbesondere muss für jede Lieferung von Biomasse-Rohstoffen oder Biomasse-Brennstoffen, auf die die Bestandsschutzregelungen angewendet wurden, die Ausstellung und Übertragung eines Nachhaltigkeitsnachweises an den Empfänger des Materials überprüft werden.

Nach positiver technischer Prüfung und Zertifikatsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle ist das SURE-EU-Zertifikat einschließlich aller anderen erforderlichen Informationen in die SURE-Datenbank hochzuladen, einschließlich des/der technischen Geltungsbereiche(s) 7101 und/oder 7102 gemäß den Anforderungen, die im SURE-Systemdokument für den Zertifizierungsprozess festgelegt sind.

.

Publication information

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn
Germany

+49 (0) 228 3506 150
www.sure-system.org

Cover photo

© Nany – AdobeStock